

Versorgung mit Hilfsmitteln zur Tracheostomaversorgung und Sprechhilfen

- Informationsblatt -

Wie sehen die gesetzlichen Vorgaben aus?

Hilfsmittel dürfen nur durch Vertragspartner abgegeben werden. Die KNAPPSCHAFT hat mit vielen Leistungserbringern vertragliche Regelungen zur Versorgung der Versicherten mit Hilfsmitteln zur Tracheostomaversorgung und Sprechhilfen. Sie können unter unseren Vertragspartnern frei wählen.

Was sind Hilfsmittel zur Tracheostomaversorgung?

Als Tracheostoma wird ein operativ angelegter Luftröhreneingang am Hals des Patienten bezeichnet. Die Atmung erfolgt nicht mehr - oder nur noch teilweise - durch Nase und Mund, sondern durch die angebrachte künstliche Körperöffnung.

Zu den vertraglich vereinbarten Leistungen zählen u.a.:

- Sekret-Absauggeräte
- Absaugkatheter, Absaugschläuche, Absaugrohre, Fingertips, Bakterienfilter
- Trachealinalatoren oder Ultraschallvernebler
- Kanülen, auch Sonder- und Maßanfertigungen
- Stomabutton
- Künstliche Nasen
- Pflasterversorgung
- Filter(-kassetten)
- Zubehör (z. B. Duschschutz, Lätzchen, Tücher, Rollis, Sprechventile inkl. Filter, Konnektoren, Borkenpinzette, Tracheospreizer, etc.)
- Verbrauchsmaterialien (z. B. Tracheokompressen, Vlieskompressen, Tracheostomaöl, Trachealreinigungsbürsten, Kanülentragebänder, Spritzen etc.)
- Cuffdruckmesser
- Sprechhilfen
- Shuntventile
- Stimmprothesen
- Pflege-, Reinigungs- und Desinfektionsmittel
- Handschuhe
- im Bedarfsfall Sterilwasser

Wie werden die Produkte vergütet und was ist mit dieser Vergütung abgegolten?

Die Vertragsvereinbarung sieht monatliche Pauschalen für die Versorgung von unbeatmeten Patienten, beatmete Patienten, Wachkomapatienten oder Patienten nach einer Kehlkopfentfernung vor. Für die Versorgungen von Kindern bis zum 12. Lebensjahr wird ein Zuschlag an den Vertragspartner gezahlt.

Mit den vereinbarten Pauschalen sind die Versorgung mit den benötigten Produkten sowie alle im Zusammenhang stehenden Dienst- und Serviceleistungen, wie insbesondere die Beratung, Haus-/Krankenhausbesuch und Lieferung der Hilfsmittel sowie umfassende Einweisungen des Versicherten oder von ihm beauftragter Personen sowie ggf. des Pflegepersonals in den Gebrauch und auch ggf. erforderliche Wartungen / sicherheitstechnische Kontrollen abgegolten.

Was müssen Sie für Ihre Versorgung tun?

Vor der erstmaligen Versorgung im Zuge einer ggf. anstehenden Krankenhausentlassung sprechen Sie bitte mit Ihrem behandelnden Arzt und lassen sich eine ärztliche Verordnung für alle Hilfsmittel

zur Tracheostomaversorgung, deren Zubehör und Ersatzteile sowie Verbrauchsmaterialien ausstellen, die zur Entlassung aus dem stationären Bereich und zur weiteren Versorgung im Einzelfall medizinisch notwendig sind. Auf der Verordnung sollten die Diagnose und die benötigten Produktarten vermerkt sein.

Sie haben die Möglichkeit mit dieser ärztlichen Verordnung direkt einen Vertragspartner der KNAPPSCHAFT zu kontaktieren. Dieser wird die für eine Versorgung notwendigen Schritte in die Wege leiten. Welcher Leistungserbringer unser Vertragspartner ist, können Sie ganz einfach unter www.knappschaft.de/hilfsmittelkompass sehen.

Oder Sie senden die ärztliche Verordnung an die:

KNAPPSCHAFT, Fachzentrum für Hilfsmittel, 45095 Essen.

Dann prüfen wir Ihre Verordnung und melden uns danach bei Ihnen zur Auswahl eines Vertragspartners. Bitte legen Sie uns in diesem Fall die ausgefüllte und unterschriebene Einverständniserklärung bei. Diese finden Sie auf www.knappschaft.de unter der Rubrik Hilfsmittel → [Wie bekomme ich mein Hilfsmittel](#).

Was muss der Vertragspartner für meine Versorgung tun?

Der Vertragspartner stellt vor der erstmaligen Versorgung einen Kostenübernahmeantrag bei der KNAPPSCHAFT. Über die Kostenzusage der KNAPPSCHAFT werden Sie und der Leistungserbringer zeitnah schriftlich informiert. Im Anschluss wird sich der Leistungserbringer mit Ihnen in Verbindung setzen.

Die KNAPPSCHAFT benötigt als Nachweis der medizinischen Notwendigkeit nach Ablauf von 12 Monaten eine neue aktuelle ärztliche Verordnung. Sobald eine neue Verordnung benötigt wird, informiert Sie der Leistungserbringer.

Wie läuft die Beratung?

Vor der erstmaligen Versorgung als auch bei einer evtl. Umversorgung werden Sie von dem Leistungserbringer ausführlich beraten sowie umfassend in den richtigen Gebrauch der Produkte eingewiesen. Der Vertragspartner setzt zur Beratung, Einweisung und Schulung nur qualifizierte Mitarbeiter mit ausreichender Berufserfahrung in der Patientenversorgung ein. In dem Beratungsgespräch wird gemeinsam mit Ihnen Ihre künftige Versorgung abgestimmt.

Ziel der umfassenden Einweisung ist, dass Sie sich soweit wie möglich selbständig versorgen bzw. mit den Produkten zurecht finden können. Es ist Ihnen außerdem zu vermitteln, wie Sie eigenständig Komplikationen erkennen und vermeiden können.

Wie erfolgt die Lieferung der Produkte?

Der Leistungserbringer liefert Ihnen das / die medizinisch erforderliche(n) Hilfsmittel aus, überlässt es Ihnen zur Nutzung und gewährleistet die einwandfreie Beschaffenheit und Funktionsfähigkeit während der Versorgungsdauer.

Bei der Beratung bzw. spätestens mit der ersten Lieferung erhalten Sie ein Merkblatt mit Kontaktdaten des Vertragspartners und Hinweisen für weitere Bestellungen.

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, einen 24-Stunden-Notdienst (nicht über Anrufbeantworter) einzurichten und somit für Sie jederzeit erreichbar zu sein (auch an Wochenenden und Feiertagen).

Spätestens mit dem Tag der Entlassung aus einer stationären Behandlung erfolgt Ihre bedarfsgerechte Versorgung durch eine Frei-Haus-Lieferung. Die Lieferung wird zwischen Ihnen und unserem Vertragspartner abgestimmt. Lieferungen für Verbrauchsmaterial sind für einen Monatsbedarf zulässig - mit Ihrem Einverständnis maximal für einen 3-Monatsbedarf.

Was müssen Sie zuzahlen?

Sie leisten lediglich die gesetzliche Zuzahlung, sofern Sie von dieser nicht befreit sind.

Unser Vertragspartner stellt Ihnen die für die Tracheostomaversorgung notwendigen Produkte eigenanteilsfrei zur Verfügung. Hierfür werden ausschließlich qualitativ hochwertige Produkte eingesetzt.

Eine Aufzahlung ist nur vorgesehen, wenn Sie spezielle Produkte wünschen, die für eine Versorgung medizinisch nicht notwendig sind. In diesem Fall werden Sie über die entstehenden Mehrkosten informiert.

Was ist darüber hinaus von Ihnen zu beachten?

Bitte beachten Sie, dass bei technischen Problemen und Defekten an dem durch den Vertragspartner der KNAPPSCHAFT ausgelieferten Tracheostomaprodukten und Verbrauchsmaterialien ausschließlich dieser Vertragspartner für die Beseitigung bzw. Behebung zuständig ist. Kosten hierfür sind mit der Versorgungspauschale abgegolten.

KNAPPSCHAFT